

Verordnung der Stadt Straubing über das Gäubodenvolksfest und die Ostbayernschau (Festverordnung) vom 20.12.2007 (ABI 52/2007) i. d. F. der Änderungsatzung vom 09.03.2016 (ABI 10/2016)

Bekanntmachung: 27.12.2007 (ABI S. 396)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten
- § 3 Fahrverkehr
- § 4 Verhalten der Besucher
- § 5 Höchstbesucherzahlen
- § 6 Feuerstellen
- § 7 Jugendschutz
- § 8 Aufenthalt hinter dem Festbetrieb
- § 9 Meldung von Unfällen
- § 10 Anordnungen für den Einzelfall
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das als öffentliche Einrichtung der Stadt Straubing veranstaltete Gäubodenvolksfest auf dem Festplatz „Am Hagen“.

- (2) Diese Verordnung gilt auch für die im Wesentlichen zeitgleich als Jahrmarkt veranstaltete Ostbayernschau.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Diese Verordnung gilt bezüglich des Gäubodenvolksfestes jeweils vom Freitag vor dem 15. August ab 00.00 Uhr bis jeweils Dienstag nach dem 15. August, 06.00 Uhr (11 Tage) und bezüglich der Ostbayernschau jeweils vom Samstag vor dem 15. August ab 00.00 Uhr bis Sonntag nach dem 15. August, 24.00 Uhr (9 Tage). Fällt der Feiertag (Mariä Himmelfahrt) auf einen Freitag oder Samstag gilt die Verordnung ab Freitag eine Woche vorher.
- (2) Gaststättenbetriebe auf dem Gäubodenvolksfest dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Freitag vor dem Eröffnungstag nicht vor 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen nicht vor 10.00 Uhr beginnen. Gleiches gilt für die Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte.
- (3) Aussteller der Ostbayernschau dürfen ihr Geschäft täglich ab 09.00 Uhr betreiben. Gleiches gilt für die dortigen Gaststättenbetriebe.
- (4) Betriebsschluss auf dem Gäubodenvolksfest ist an allen Tagen um 00.30 Uhr, bei der Ostbayernschau um 19.00 Uhr.
- (5) Der Ausschank und die Musikdarbietungen in den Zeltbetrieben sind um 23.30 Uhr zu beenden; an den Freitagen, Samstagen und dem Vorabend des Feiertages um 23.45 Uhr. Der Ausschank außerhalb der Zeltbetriebe auf dem Vergnügungspark ist um 00.30 Uhr zu beenden. Musikende außerhalb der Zeltbetriebe ist um 00.15 Uhr.
- (6) Die Stadt Straubing ist berechtigt, in besonderen Fällen die Betriebszeiten abweichend von den Absätzen 2 - 5 festzusetzen.

- (7) Von 01.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Ostbayernschau ist Unberechtigten von 20.00 Uhr - 09.00 Uhr untersagt.

§ 3

Fahrverkehr

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und das Fahren mit Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Sicherheitskräfte sowie für Krankenfahrstühle.
- (2) Fahrzeugen, die zur Belieferung oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag durch die Stadt Straubing eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren erteilt werden. Das Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) erlaubt.
- (3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
- (5) Für Taxistandplätze ist eine gesonderte behördliche Zulassung (Zeichen 229 - § 41 StVO) erforderlich. Taxen dürfen nur an diesen Standorten bereitgestellt werden. Diese dürfen ausschließlich von Taxiunternehmen i.S.d. § 47 PBefG angefahren werden.

§ 4
Verhalten der Besucher

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende und färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Tiere mitzuführen,
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe mitzuführen,
 - f) Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder harten Material sind, mitzubringen.
- (3) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen ist das Feilbieten von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen, die Durchführung von Werbemaßnahmen und die Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Tätigkeiten.

§ 5
Höchstbesucherzahlen

Soweit erforderlich werden für die Gaststättenbetriebe die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt. Die Wirte haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahlen zu keiner Zeit überschritten werden und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Betriebe stets frei bleiben.

§ 6
Feuerstellen

- (1) Feuerstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch sie kein Brand verursacht oder Dritte geschädigt werden können.
- (2) Das Anfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 7
Jugendschutz

Kindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt in den Festhallen auch in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 20.00 Uhr erlaubt. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Anwesenheit auf dem Gäubodenvolksfest nach 20.00 Uhr, Jugendlichen unter 16 Jahren nach 22.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730, BGBl I 2003 S. 476) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 8
Aufenthalt hinter dem Festbetrieb

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter den Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 9
Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich im Geltungsbereich der Verordnung ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Stadt Straubing zu melden.

§ 10
Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Straubing kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft stets Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 2 Abs. 1 mit 6 festgesetzten Regelungen über die Geltungsdauer und die Betriebszeiten nicht einhält,
 2. sich entgegen § 2 Abs. 7 unberechtigterweise im Geltungsbereich der Verordnung aufhält,
 3. sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug im Geltungsbereich der Verordnung aufhält,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus abstellt oder ein Fahrzeug offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Taxen auf nicht zugelassenen Plätzen bereitstellt oder entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 unberechtigt einen Taxistandplatz anfährt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 im Geltungsbereich der Verordnung andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt,
 8. sich entgegen § 4 Abs. 3 im Geltungsbereich der Verordnung ohne behördliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betätigt,
 9. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass die Höchstbesucherzahlen eingehalten waren und die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge frei bleiben,
 10. entgegen § 6 Feuerstellen betreibt, durch die Brände verursacht oder durch die Dritte geschädigt werden könnten,

11. sich entgegen § 8 unberechtigt hinter den Festbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
 12. die in § 9 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
- (2) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 4 und 5 JuSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer den Vorschriften des § 7 der Verordnung vorsätzliche oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 - (3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 und 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 der Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 - (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 53 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Waffengesetz, über das Führen von Schusswaffen, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie § 28 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12 Jugendschutzgesetz über den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, den Ausschank alkoholischer Getränke und das Rauchverbot bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Straubing über das Gäubodenvolksfest und das Frühlingfest (Festverordnung) vom 05.08.1997 (ABI S. 272) außer Kraft.

Straubing, den 20.12.2007
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister

10. Ergänzungslieferung; Stand: 01.03.2016